

Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriot. Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

N^o 80.

Sonnabend den 6. April.

1861.

Chronik der Stadt Halle.

Anthropologisches Kabinet.

Das auf dem Frankensplage in der dazu erhaltenen Bude aufgestellte anthropologische Kabinet (das davon getrennte anatomische Kabinet ist nicht für die Jugend) bietet in 41 Nummern, theils Schädeln, theils colorirten Büsten, eine sehr belehrende Darstellung der Menschenracen unsers Erdballs, und kann den Eltern für ihre Kinder um so mehr empfohlen werden, als auch der Eintrittspreis, 1 $\frac{1}{4}$ Sgr., dem Unbemittelten den Besuch möglich macht. Eine angenehme Zugabe bilden einige galvanoelektrische Experimente und einige Panoramen sehenswerther amerikanischer Ortschaften (Philadelphia, Brooklyn &c.) Das Kabinet ist nur noch bis Sonntag den 7. April geöffnet.

Höfler, Rentant.

Iduna,

Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle a/S.

Geschäfts-Uebersicht am 31. März 1861:

Zur Versicherung angemeldet

5,209,057 *Rth.* 5 *Sgr.* 3 *S.*

Davon angenommen in 29,985 Nummern:

a) zur Capitalversicherung

4,694,282 *Rth.* 5 *Sgr.* 3 *S.*

b) zur Rentenversicherung

6619 „ 19 „ 3 „

Mit

Kapitalzahlungen 27,397 „ 11 „ 6 „

Jahresprämien 185,009 „ 18 „ 6 „

An den Handels- und Gewerbsstand.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die **Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen** zu 1 *Rth.* und 5 *Rth.* vom 27. August 1847 jetzt umgetauscht werden und bis längstens am **31. Mai** bei der Haupt-Kasse in **Weimar** eingeliefert werden müssen, widrigenfalls sie werthlos werden.

Da diese Papiere nicht nur mit den durch die Allerhöchste Verordnung vom 24. December 1855 gleichfalls in Preußen zugelassenen Herzogl. S. Gotha'schen, sondern auch mit den durch Gesetz vom 14. Mai 1855 verbotenen Herzogl. S. Coburgischen und Herzogl. S. Meiningischen Kassen-Anweisungen ein fast ganz gleiches Aeußere haben; namentlich alle vier Sorten gleich gelb, schmutzig und verbraucht sind, so ist es um so schwieriger, die Weimarischen Papiere herauszufinden und es muß also zu doppelter Vorsicht aufgefördert werden.

Die Handelskammer für Halle, die Saalörter und Cilenburg.

Taubstummen-Anstalt.

Für folgende Beiträge einzelner Wohlthäter herzlichsten Dank: Von C. 1 *Rth.*; Schiedsamt Sprotta aus d. schiedsamtl. Verhandl. Nr. 34 und 5 des Jahres 1860 20 *Sgr.*; Fr. C. St. 1 *Rth.*; Vom 2ten Schiedsamte hier aus d. schiedsamtl. Verhandlung St. J. 10 *Sgr.*; Von B. in Hettstedt 1 *Rth.*; U. C. 1 *Rth.* „liegen geliebener Beitrag meiner im vorigen Jahre heimgegangenen Mutter“; Schiedsamt Rütten 2 *Rth.* 15 *Sgr.*; Vom Königl. Kreisgericht Halle 2 *Sgr.* 6 *S.*; Schiedsamtsgebühren in Sache B. in Gröbers J. B. Fr. P. S. 5 *Sgr.*; Büchse bei d. Prüfung 4 *Rth.* 7 *Sgr.* 8 *S.* und vom Hrn. Rfm. R. 7 *Sgr.* 6 *S.*

Halle, den 2. April 1861.

Klos.



Berichtigung der Predigtanzeige.
In der Domkirche: Montag den 8. April
 Abens 6 Uhr **Missionsstunde.**

Wohlthätigkeit.

2 Thlr. mit der Bestimmung „zur Linderung der Noth durch Krankheit“ und **20 Sgr.** „für eine arme franke Frau“, welche in den Kirchenbecken zu St. Ulrich vorgefunden sind, sollen im Sinne der Wohlthäter verwendet werden. Herzlichen Dank und Gottes Lohn. Oberpred. **Weicke.**

Herausgegeben im Namen der Armen-direction
 von Dr. **Cckstein.**

Bekanntmachungen.

Verzeichniß

der in der Stadtverordneten-Sitzung am
 8. April c. zu verhandelnden Sachen.

Anfang 4 Uhr.

Öffentliche Sitzung.

- 1) Rechnung des Arbeitshauses pro 1859.
- 2) Vorlage wegen Abänderung des Leichenwagens.
- 3) Beschaffung von Nummersteinen zu Grbbegräbnissen.
- 4) Hundesteuer-Rechnung pro 1860.
- 5) Verpachtung eines Ladens.
- 6) Regulirung des Platzes vor dem Leipziger Thore.

Der Vorsteher der Stadtverordneten
Gödecke.

Sonnabend den 6. d. M. Nachmittags 3 Uhr

sollen in den Pflurweiden hinter der „goldenen Egge“ eine Pappel und 8 bis 10 Haufen eiserne Holz meistbietend gegen sofortige Bezahlung verkauft werden.

Halle, den 4. April 1861.

Der Magistrat.

Die Fischerei in dem s. g. stillen Wasser hinter der „Goldnen Egge“ soll anderweit auf die sechs Jahre vom 1. September 1861 bis dahin 1867 öffentlich verpachtet werden.

Der Bietungstermin findet

Mittwoch den 17. April 11 Uhr

auf dem Rathhause statt. Nachgebote werden nicht angenommen.

Halle, den 3. April 1861.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Um die Tollkrankheit (Hundswuth) und ihre traurigen Folgen möglichst zu verhüten, verordnen wir hierdurch für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks unter Aufhebung der Amtsblatts-Verordnung vom 16. Februar 1852 (Amtsblatt pro 1852 S. 82 sq.) auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 Folgendes:

1) Kein Hund darf außerhalb der Wohnungsräume oder des Gehöftes oder der Gärten seines Besitzers ohne Aufsicht umherlaufen.

2) Sind die Wohnungsräume, Gehöfte oder Gärten durch Mauern oder Umzäunungen vollständig verwahrt und werden die dazu führenden Thüren oder Thore in der Regel geschlossen gehalten, so ist gestattet, die Hunde innerhalb dieser Räumlichkeiten frei umherlaufen zu lassen.

3) Sind die Wohnungsräume, Gehöfte oder Gärten nicht in der bei dem §. 2 angegebenen Weise verwahrt oder geschlossen, so müssen die Hunde am Tage angelegt oder mit einem Knüppel, welcher am Hals befestigt wird und so groß ist, daß er am schnellen Laufen hindert, oder mit einem das Beißen vollständig verhindernden Maulkorb versehen sein. In der Zeit vom 1. November bis 31. März ist es jedoch gestattet, in den Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens die Hunde in den gedachten Wohnungsräumen, Gehöften oder Gärten ohne Knüppel und Maulkorb frei umherlaufen zu lassen.

4) In der Zeit vom 1. April bis zum 31. October müssen dagegen auch zur Nachtzeit und trotz vorhandener Aufsicht (1.), alle Hunde, mit Ausnahme der Schäfer- und Jagdhunde während der Zeit ihres Gebrauchs, entweder eingesperrt gehalten, oder an die Kette gelegt, oder mit einem den Bestimmungen bei Nr. 3 entsprechenden Knüppel oder Maulkorb versehen sein.

5) Fleischerhunde müssen beim Treiben des Viehes zu allen Zeiten mit Maulkörben versehen sein.

6) Wenn wegen eingetretener besonderer Gefahr der Verbreitung der Hundswuth an einem Orte die Ortspolizeibehörde sich veranlaßt sieht, die Beschränkungen ad 4. oder einzelne derselben auch

für einen anderen als den daselbst gedachten Zeitraum vorübergehend anzuwenden, so ist die diesfallige Anordnung der Ortspolizeibehörden in der durch die Amtsblatt-Verordnung vom 18. August 1850 (Amtsblatt pro 1850 S. 232) vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen.

7) Die ohne Aufsicht umherlaufenden Hunde sollen eingefangen werden. Dieselben können, wenn sich die Eigentümer nicht innerhalb 8 Tagen melden, oder die Fütterungskosten, sowie die Fangegebühren mit 15 *Sgr.* für jeden einzelnen Hund nicht zahlen, getödtet werden.

8) Wer einen Hund hält, soll denselben gehörig warten und beobachten, denselben bei dem geringsten Anzeigen der Tollwuth sofort tödten, insofern derselbe noch keinen Menschen gebissen hat, ihn mit gehöriger Vorsicht verscharren und von dem Vorfalle der Ortspolizei-Behörde Anzeige machen. Wenn dagegen ein toller oder der Tollwuth verdächtiger Hund bereits einen Menschen gebissen hat, so muß der Hund sicher eingesperrt und bis er entweder ganz gesund ist, oder stirbt, unter Aufsicht einer Medicinalperson und nach Anordnung der Ortspolizei-Behörde, der ebenfalls unverzüglich Anzeige zu machen ist, beobachtet werden.

9) Die Bestimmungen sub 8. finden auch auf Ragen Anwendung.

10) Sind dagegen Pferde oder Schlachtvieh von einem tollen Thier gebissen, so muß sofort eine thierärztliche Behandlung stattfinden, innerhalb der gesetzlichen Frist darf aber dergleichen Vieh weder verkauft, noch geschlachtet, noch die Milch davon verkauft werden.

11) Wer den Bestimmungen ad 1 bis 5 und 8 bis 10 zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe von 15 *Sgr.* bis 10 *Rth.* oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

12) Dieselbe Strafe (11.) trifft auch Denjenigen, der weiß oder gegründete Vermuthung haben konnte, daß sein Hund oder Raze von einem tollen Thiere gebissen ist, wenn er das gebissene Thier nicht sogleich tödtet, mit gehöriger Vorsicht verscharrt und der Ortsbehörde Anzeige macht, ferner Denjenigen, welcher, ohne Arzt zu sein, einen tollen Hund oder eine tolle Raze oder einen von einem tollen Thiere gebissenen Hund oder Raze zu curiren versucht, endlich auch die Angehörigen eines von einem tollen Thier gebissenen Menschen, sowie Diejenigen, welche es zuerst erfahren, daß ein Mensch oder ein Hausthier von einem tollen Thiere gebissen ist, wenn sie nicht die Ortspolizei-Behörde und den

nächsten Arzt oder Chirurg unverzüglich davon in Kenntniß setzen.

13) Die Ortspolizei-Behörden sind befugt und verpflichtet, alle tollen oder der Tollwuth verdächtigen Hunde oder Ragen oder von der Tollwuth wirklich befallenen anderen Hausthiere sofort tödten zu lassen.

Vorstehende Verordnung tritt vom 15. August cr. in Kraft.

Wir machen dabei darauf aufmerksam, daß in der dem sanitätspolizeilichen Regulative vom 6. August 1835 beigefügten Belehrung über ansteckende Krankheiten S. 88 sq. (Anhang zur Gesetzsammlung 1835 Beilage 3) die Kennzeichen der Tollwuth ausführlich angegeben sind und weisen wir insbesondere auf die am häufigsten vorkommenden Kennzeichen der Tollwuth, auf die Beißsucht (§. 9 und 10) und auf die eigenthümliche Veränderung der Stimme (§. 11) hin. Mit Rücksicht darauf aber, daß die Tollwuth in so sehr verschiedenen Formen auftritt und in den ersten Stadien oft wegen der Aehnlichkeit der Kennzeichen mit anderen ungefährlichen Krankheiten nur schwer zu erkennen ist, können wir den Besitzern von Hunden nicht dringend genug empfehlen, bei allen nur irgend bedenklichen Erkrankungen ihrer Hunde sofort den Rath eines approbirten Thierarztes in Anspruch zu nehmen.

Die Amtsblatt-Verordnung vom 30. April 1857, das Anspannen der Hunde betreffend, sowie die Ortspolizei-Verordnungen, welche zum Zwecke, das Beißen der Hunde zu verhüten, noch weitergehende Beschränkungen oder härtere Bestimmungen angeordnet haben oder ferner anordnen sollten, werden von der vorstehenden Verordnung nicht berührt, beziehungsweise nicht ausgeschlossen.

Merseburg, den 27. Juli 1858.

Kgl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende, im 31. Stück des Amtsblattes pro 1858 publicirte Verordnung der Königlichen Regierung zu Merseburg wird hiermit anderweit zur Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht, und hierbei noch ganz besonders auf die Bestimmungen unter Nr. 4 hingewiesen, wonach in dem Zeitraume vom 1. April bis 31. October jeden Jahres **alle Hunde ohne Ausnahme, also ohne Unterschied der Raze, mit alleiniger Ausnahme der Schäfer- und Jagdhunde während der Zeit ihres Gebrauchs, mit einem Maulkorbe versehen sein müssen.**



Im Uebrigen bleibt die diesseitige Polizei-Verordnung vom 15. Februar 1858 (Tageblatt S. 205) in Betreff der Einrichtung der Maulkörbe sowohl, wie hinsichtlich deren Anlegung bei allen darin bezeichneten Hundten auch zu jeder andern Jahreszeit durchweg in Kraft.

Halle, den 3. April 1861.

Der Königliche Polizei-Director.
v. Boffe.

Lateinische Hauptschule.

Die Prüfung der zur Aufnahme angemeldeten Schüler, denen eine bestimmte Zusage gegeben ist, findet Montag den 8. April Vormittags von 8 Uhr an Statt.

Dr. Eckstein.

Schulsache.

Handwerkslehrlinge und Gesellen, welche die hiesige **Sonntagschule**, die in Anfertigung schriftlicher Aufsätze, im Rechnen, Zeichnen und in der Geometrie Unterweisung ertheilt, besuchen wollen, können sich den 7. huj. in den Frühstunden melden beim Schuldirektor **Scharlach**.

Halle, den 4. April 1861.

Städtische Freischulen.

Die in diese Schulen aufzunehmenden Kinder müssen

Freitag den 5. oder Sonnabend den 6. April d. J. Vormittags von 10 Uhr an in dem Lokale der **Bauhoffschule** angemeldet werden.

Freischulschein und **Impfsschein** sind bei der Anmeldung vorzulegen.

In Schulangelegenheiten bin ich während des nächsten Sommers am

Montage, Dienstag, Donnerstag und Freitag

jeder Woche, **Vormittags zwischen 10 und 11 Uhr**, in der Bauhoffschule zu sprechen.

Haupt.

Neue Actien-Zucker-Raffinerie in Halle a/S.

Unser Briefkasten befindet sich im Geschäft der Herren **H. Chr. Werther & Co.** hier.

Die Direction.

Sonnabend Nachmitt. 2 Uhr soll große Steinstraße neben der „Stadt Hamburg“ eine große Parthie **Ruß- u. Brennholz, Bretter u. Latten** gegen gleich baare Zahlung verauctionirt werden.

Iduna,

Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft in Halle a/S.

In Folge des Ablebens unseres bisherigen General-Agenten, des Herrn Rittmeister **Langerhanß**, bringen wir zur Kenntniß der Betheiligten, daß die General-Agentur-Geschäfte von jetzt ab von dem Kaufmann Herrn **Theodor Gisenbraut** bis zu dessen Bestätigung durch die Königl. Regierung interimistisch fortgeführt werden.

Halle, den 4. April 1861.

Die Direction

Dr. Herrmann.

Dr. Wiegand.

Auction.

Montag den 8. April Nachmittag 2 Uhr versteigere ich gr. Berlin Nr. 14: versch. Sophas, Ottomanen, Schreibbureau's, Kleiderschränke, 1- u. 2-schläfr. Bettstellen, div. Tische, Stühle, Spiegel, Bilder, Wanduhren, gut. Gefäße, incl. Kinderbadewännchen, Betten, Kleidungsstücke u. a. Gegenst.

Hoppe, Auct.-Commis. u. gerichtl. Taxator.

Große Cigarren- u. Tabacks-Auction.

Nächsten Montag den 8. April or. Vormittag von 10 Uhr und Nachmittag von 2 Uhr an, sollen gr. Ulrichsstraße Nr. 44: eine große Parthie preiswürdiger Cigarren und Tabacke meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Schul-Bücher,

Lexica, Atlanten, Bibeln und Gesangbücher in dauerhaften Einbänden bei

Schroedel & Simon in Halle.

Selters- u. Sodawasser in frischer Füllung à Flasche 3 Sgr., 18 Flaschen excl. Fl. pro 1 R $\frac{1}{2}$, empfiehlt

Aug. Apelt.

Vorzüglich schönen **dick. Aracan-Reis**, 15 \mathcal{L} . pro 1 R $\frac{1}{2}$, bei

Aug. Apelt.

Weizensyrop à \mathcal{L} . 2 $\frac{1}{2}$ Sgr., **Candis-Syrop** à \mathcal{L} . 1 $\frac{1}{2}$ Sgr., äußerst süß, empfiehlt

Aug. Apelt.

M a i s,

Amerik. od. Pferdezahl, empfiehlt

Reinhold Kirsten, gr. Steinstraße 12.

Sonnabend den 6. treffe ich wieder mit einer **Fuhre guter alten Käse** ein und bitte um Abnahme.
F. König, Käse-Fabrikant aus **Bernburg**.